

Satzung der Stadt Jessen (Elster)
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ und „Fläming-Elbaue“ (Umlagesatzung) vom 06.10.2015
(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.10.2019)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in der Sitzung am mit Beschluss-Nr. folgende 5. Änderungssatzung über die Satzung der Stadt Jessen (Elster) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ und „Fläming-Elbaue“ (Umlagesatzung) vom 06.10.2015 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 548 vom 22.10.2015), zuletzt geändert in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.06.2018 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 607 vom 12.07.2018) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Jessen (Elster) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Schwarze Elster“ und „Fläming-Elbaue“.
- (2) Die Stadt Jessen (Elster) hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ und „Fläming-Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ und „Fläming-Elbaue“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Stadt Jessen (Elster) legt die Beiträge, einschließlich die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle zum Gemeindegebiet der Stadt Jessen (Elster) gehörenden Grundstücke mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise der Nutzer Umlageschuldner. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände an die Stadt Jessen (Elster) und ihrer Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr gem. § 7 dieser Satzung.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Jessen (Elster) im Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v. H.
- (3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Jessen (Elster) im Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v. H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“ beträgt für das Kalenderjahr 2019 zur Umlage des
Flächenbeitrages 11,39 €/ha und zur Umlage des
Erschwernisbeitrages 15,77 €/ha

Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Fläming Elbaue“ beträgt für das Kalenderjahr 2019 zur Umlage des
Flächenbeitrages 11,51 €/ha und zur Umlage des
Erschwernisbeitrages 0 €/ha

Der Flächenbeitrag beinhaltet gem. § 2 dieser Satzung Verwaltungskosten in Höhe von 1,15 €/ha.

- (2) Umlagen unter 3,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Umlageschuldner haben auf Verlangen die zur Festsetzung der Umlage erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlageerhebung relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Jessen (Elster) innerhalb des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer gegen die Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Jessen (Elster) zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung über die Satzung der Stadt Jessen (Elster) zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ und „Fläming-Elbaue“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Jessen (Elster), den

Jahn
Bürgermeister